

AMTLICHES

**Projekt-  
auflage**

**Gemeinde:** Untersiggenthal AO;  
**Dosierung K 114,  
Untersiggenthal West**

**Strecke:** **Belagssanierung IO/AO,  
VM-LSA,  
Rohranlage LWL,  
Querungshilfe Stroppel  
und Güterweg**

Die Projektpläne, der Landerwerbsplan und die Landerwerbstabelle liegen gemäss § 95 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) während 30 Tagen, vom **20. Januar 2020 bis 21. Februar 2020**, in der Gemeindeverwaltung Untersiggenthal öffentlich auf und sind während der Öffnungszeiten einsehbar. Einwendungen gegen das **Bauprojekt** sind während der Auflagefrist schriftlich an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Realisierung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im Einwendungsverfahren wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Allfällige Verkehrsanordnungen werden separat nach Strassenverkehrsrecht verfügt.

Der Entscheid über das Bauprojekt (§ 95 BauG) gilt als Enteignungstitel. Dieser berechtigt zur Enteignung für Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind. Rechte, die in der Landerwerbstabelle nicht aufgeführt sind und durch das Bauprojekt betroffen werden, sind ebenfalls innert der Auflagefrist schriftlich anzumelden. Über den Erwerb der in der Landerwerbstabelle aufgeführten Rechte wird in einem späteren Verfahren entschieden (§ 151 BauG). Anträge, die bereits jetzt mit Einwendung gegen das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind dann unzulässig (§ 152 BauG).

**Aarau, 16. Januar 2020  
Departement Bau, Verkehr und  
Umwelt, Abteilung Tiefbau,  
Unterabteilung Realisierung**



KIRCHENZETTEL

Freitag, 17. Januar, bis Donnerstag, 23. Januar 2020

UNTERSIGGENTHAL

● **Kath. Kirchgemeinde**  
Samstag: 18.00 Kommunionfeier mit Lara Tedesco. Sonntag: 10.15 Kommunionfeier mit Lara Tedesco, begleitet vom Flötenchor. Dienstag: 17.00 Rosenkranzgebet. Mittwoch: 9.15 Eucharistiefeier mit Yosef Langga und der Liturgiegruppe des Frauenbundes.

● **Ref. Kirchgemeinde**  
Samstag: 10.15 Fiire mit de Chliine mit Nadja Deflorin, ref. Kirche Untersiggenthal. Sonntag: 10.15 Gottesdienst mit Martin Zingg, ref. Kirche Untersiggenthal. Dienstag: 16.15 Gottesdienst mit Martin Zingg, Altersheim Sunnhalde.

KIRCHDORF

● **Kath. Kirchgemeinde**  
Sonntag: 9.30 Kommunionfeier mit Dušan Blaško. Dienstag: 9.30 Eucharistiefeier mit Yosef Langga. Mittwoch: 17.00 Rosenkranzgebet.

NUSSBAUMEN

● **Kath. Kirchgemeinde**  
Sonntag: 10.45 Ökum. Gottesdienst zur Einheitswoche mit K. Lamprecht und M. Lepke. 14.30 Armenischer Gottesdienst. Mittwoch: 9.15 Kommunionfeier mit Michael Lepke.

● **Ref. Kirchgemeinde**  
Sonntag: 10.45 Ökum. Gottesdienst zur Einheitswoche mit Michael Lepke und Kristin Lamprecht, kath. Kirche Nussbaum.

**Projekt-  
auflage**

**Gemeinde:** Untersiggenthal AO;  
**Dosierung K 114,  
Untersiggenthal West**

**Strecke:** **Querungshilfe Stroppel**

Die Projektpläne, der Landerwerbsplan und die Landerwerbstabelle liegen gemäss § 95 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) während 30 Tagen, vom **20. Januar 2020 bis 21. Februar 2020**, in der Gemeindeverwaltung Untersiggenthal öffentlich auf und sind während der Öffnungszeiten einsehbar. Einwendungen gegen das **Bauprojekt** sind während der Auflagefrist schriftlich an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Realisierung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im Einwendungsverfahren wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Allfällige Verkehrsanordnungen werden separat nach Strassenverkehrsrecht verfügt.

Der Entscheid über das Bauprojekt (§ 95 BauG) gilt als Enteignungstitel. Dieser berechtigt zur Enteignung für Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind. Rechte, die in der Landerwerbstabelle nicht aufgeführt sind und durch das Bauprojekt betroffen werden, sind ebenfalls innert der Auflagefrist schriftlich anzumelden. Über den Erwerb der in der Landerwerbstabelle aufgeführten Rechte wird in einem späteren Verfahren entschieden (§ 151 BauG). Anträge, die bereits jetzt mit Einwendung gegen das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind dann unzulässig (§ 152 BauG).

**Aarau, 16. Januar 2020  
Departement Bau, Verkehr und  
Umwelt, Abteilung Tiefbau,  
Unterabteilung Realisierung**

**Gemeinde  
Würenlingen**

**Rechtskräftige Gemeinde-  
versammlungsbeschlüsse**

Sämtliche an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2019 gefassten Beschlüsse sind gemäss § 32 des Gemeindegesetzes in Rechtskraft erwachsen.

Würenlingen, 8. Januar 2020  
DER GEMEINDERAT

**Projekt-  
auflage**

**Gemeinde:** Untersiggenthal AO;  
**Dosierung K 114,  
Untersiggenthal West**

**Strecke:** **Querungshilfe  
Güterweg**

Die Projektpläne, der Landerwerbsplan und die Landerwerbstabelle liegen gemäss § 95 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) während 30 Tagen, vom **20. Januar 2020 bis 21. Februar 2020**, in der Gemeindeverwaltung Untersiggenthal öffentlich auf und sind während der Öffnungszeiten einsehbar. Einwendungen gegen das **Bauprojekt** sind während der Auflagefrist schriftlich an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Realisierung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im Einwendungsverfahren wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Allfällige Verkehrsanordnungen werden separat nach Strassenverkehrsrecht verfügt.

Der Entscheid über das Bauprojekt (§ 95 BauG) gilt als Enteignungstitel. Dieser berechtigt zur Enteignung für Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind. Rechte, die in der Landerwerbstabelle nicht aufgeführt sind und durch das Bauprojekt betroffen werden, sind ebenfalls innert der Auflagefrist schriftlich anzumelden. Über den Erwerb der in der Landerwerbstabelle aufgeführten Rechte wird in einem späteren Verfahren entschieden (§ 151 BauG). Anträge, die bereits jetzt mit Einwendung gegen das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind dann unzulässig (§ 152 BauG).

**Aarau, 16. Januar 2020  
Departement Bau, Verkehr und  
Umwelt, Abteilung Tiefbau,  
Unterabteilung Realisierung**

**Projekt-  
auflage**

**Gemeinde:** Untersiggenthal AO;  
**Dosierung K 114,  
Untersiggenthal West**

**Strecke:** **Belagssanierung**

Die Projektpläne, der Landerwerbsplan und die Landerwerbstabelle liegen gemäss § 95 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) während 30 Tagen, vom **20. Januar 2020 bis 21. Februar 2020**, in der Gemeindeverwaltung Untersiggenthal öffentlich auf und sind während der Öffnungszeiten einsehbar. Einwendungen gegen das **Bauprojekt** sind während der Auflagefrist schriftlich an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Realisierung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im Einwendungsverfahren wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Allfällige Verkehrsanordnungen werden separat nach Strassenverkehrsrecht verfügt.

Der Entscheid über das Bauprojekt (§ 95 BauG) gilt als Enteignungstitel. Dieser berechtigt zur Enteignung für Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind. Rechte, die in der Landerwerbstabelle nicht aufgeführt sind und durch das Bauprojekt betroffen werden, sind ebenfalls innert der Auflagefrist schriftlich anzumelden. Über den Erwerb der in der Landerwerbstabelle aufgeführten Rechte wird in einem späteren Verfahren entschieden (§ 151 BauG). Anträge, die bereits jetzt mit Einwendung gegen das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind dann unzulässig (§ 152 BauG).

**Aarau, 16. Januar 2020  
Departement Bau, Verkehr und  
Umwelt, Abteilung Tiefbau,  
Unterabteilung Realisierung**

**rega**

Ihre Luftbrücke in die Heimat.

Jetzt Gönner werden: [www.rega.ch](http://www.rega.ch)

**Gemeindeversammlungsbeschlüsse –  
Rechtskraft**

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist sind sämtliche Beschlüsse der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 28. November 2019 und der Ortsbürgergemeinde-Versammlung vom 24. Oktober 2019 in Rechtskraft erwachsen.

5417 Untersiggenthal, 16. Januar 2020  
GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL

**Gemeinde Obersiggenthal**

**Öffentliche Auflage Erschliessungsplan «Tannenweg»**

**Parzellen Nr. 1724, 1725, 2199, 2512, 2736, 3464, 3741, 3742, 3743, 3744, 3745, 3746, 3747, 3748, 3749 und 3767.**

Die Entwürfe mit Erläuterungen und der Vorprüfungsbericht liegen vom 17. Januar 2020 bis 17. Februar 2020 auf der Abteilung Bau und Planung im Gemeindehaus auf und können während der ordentlichen Bürozeit eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auf [www.oberiggenthal.ch](http://www.oberiggenthal.ch) aufgeschaltet.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 und 4 BauG sind ebenfalls berechtigt, Einwendungen zu erheben. Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Mit der Genehmigung des Erschliessungsplans «Tannenweg» wird für die im Plan festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 BauG).

Obersiggenthal, 13. Januar 2020  
Gemeinderat

**Berichtigung des Rechtsmittels**

**Teiländerung allgemeine Nutzungs-  
planung § 9a Abs. 6 BNO –  
Fristverlängerung der bedingten  
Spezialzone Bücklihof**

Der Gemeinderat Freienwil hat am 16. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die eingegangenen Einwendungen werden abgewiesen, und der § 9a Abs. 6 BNO lautet neu:

*Wird die Nutzung innerhalb der als bedingten Spezialzone Bücklihof bezeichneten Fläche nicht zu wesentlichen Teilen bis am 25. September 2025 realisiert, so fällt die Einzonung dahin, und es gelten automatisch die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Bauten und Anlagen, welche über die Bestimmungen der Landwirtschaftszone hinausgehen, müssen nach ihrer betrieblichen Aufgabe zurückgebaut werden.*

**Rechtsmittelbelehrung**

1. Dieser Einwendungsentscheid ist nicht gesondert anfechtbar. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt mit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist
  - a) anzugeben, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 2 bis 4 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des Einwendungsentscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
7. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

**TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST**

**Baden und Umgebung**

**Sa, 18.01.2020** Dr. Käthy Bucher,  
**So, 19.01.2020** Himmelrich 185, 5426 Lengnau © 056 250 41 03

**APOTHEKEN**

**Notfalldienst Baden und Unteres Aaretal**

**Öffnungszeiten: 0–24 Uhr**

Husmat-Apotheke, Husmat 3, 5405 Baden-Dättwil  
**Telefon 056 493 00 18**

Untersiggenthal

112076 RSN

wohnen und erholen FREIENWIL

112087 RSN

111858 RSN

111857 RSN

112004 RSN

111855 RSN